Much in Preugen machen die Domanen feine Ausnahme von diefer allgemeinen Regel. Much bier waren fie ursprünglich eigentlicher Privatbefit ter regierenden Familie. Die faiferlichen Domanen und die Lehnsoberhoheit in der Mart Brandenburg ging im Jahre 1415 fur die tamals ungeheure Gumme von & Million Goldgulden von dem Raifer Gigismund auf den Burggrafen Friedrich IV. über, ber zwei Jahre darauf der erfte Kurfürst von Brandenburg murde. Geine Rachkommen erwarben ihren weitern ganderbefit faft durchgangig durch Grbfchaft bon bermandten Fürftenbaufern. Die Domanen in ten geerbten gandern gingen als die eigenthum. lichen Guter der ausgestorbenen Fürstenfamilien in den Privatbefit der Sobenzollern über, mit denen fie durch Bermandtschaft oder Erbverbrüderung verbunden gewesen.

Diefer Saufung des Privatbermogens in den Sanden einer einzigen Familie verdankt Preußen fein europäisches Unfeben, feinen Boblftand, feine Bildung, feine Civilisation. Obne fie mare jenes großartige Regiment nicht möglich gewesen, durch welches Preußen eine Grogmacht nicht nur Deutsch= lands, sondern Guropas geworden ift; ohne fie batten die Sobenzollern bem Cante nicht die großartigen Opfer bringen tonnen, Die fie ibm gebracht baben. Wir erinnern bier nur an die Berordnung vom 27. Juni 1811, welche den Berfauf fammtlicher Domanen anbefiehlt, um die Schulten bes gantes einigermaßen abzutragen, ferner an das Befet über Berginsung und Tilgung der Staatsschulden vom 17. Januar 1820, in welchem die fammtlichen Domanen des gandes ben Staatsglaubigern ausdructlich zum Pfande bestellt wurden. Rur eine Jahres. rente bon 21 Millionen behielt fich der bochselige König zu seinem und seiner Familie Unterhalt vor. Diefe 21 Millionen bilben nur einen fleinen Theil ber Befammteinkunfte aus ben Domanen, Die, nach= bem fie wenigstens um die Balfte ihres urfprunglichen Umfangs geschmalert worden find, immer noch jahrlich 8 Millionen abwerfen, eine Summe, Die durch den Bedarf der Roniglichen Familie und den Unterhalt aller Ministerien, Ober Prafidien und Regierungen gusammen genommen noch lange nicht consumirt wird, sondern auch noch die Unter=

ffügung mancher andern Candeszwecke gulagt. Wir feben hieraus, was wir bon ber Behauptung gu halten haben, daß das Bolt die Steuern gable, nut um den Ronig und feine Beamten und fonftige Ums gebung gu ernabren; daß der Beamte nicht bas Brot des Ronigs effe, fondern nur durch den Schweiß bes Boltes erhalten werde. Gine folde Behauptung ift eben fo undankbar als umvahr. Das Saus Sobengollern war fcon bor einem halben Jahrtaufend eine ber reichsten Familien in Guropa. Nicht Die Sobenzollern baben von unferm Fett, wir haben bon ihrem Fett gezehrt. Gie waren bas majestätische Bebirge, um welches das preußische Bolt als ebenes Land fich ausdehnte, durch die lebendigen Gewäffer beffelben in immerwährender Fruchtbarfeit erhalten. Mögen fie ihre Sobe behalten, damit fie den Than des himmels auch in Bufunft sammeln konnen gur fruchtbaren Bewäfferung bes Candes.

Staats = und politische Nachrichten.

In der erften Kammer find mehrere Theile bes Prefigefegentwurfs gur nochmaligen Grörterung an Die Commiffion verwiesen worden. Die zweite Rammer beschäftigt fich mit einem Befet, betreffend Die richterlichen Beamten.

Auf eine Interpellation in der erften Rammer berichtete der Minifter des Innern, daß die Musführung der Gemeindeordnung jest fchneller verwarts gebe, da die Regierung zu Organisationen im Innern nunmehr freie Sand bat.

Bon Ceiten tes Prafidiums ter zweiten Rammet bofft man, daß die Arbeiten derfelben fo gefordert werden konnen, daß, wenn auch nicht bis Dftern (am 20. April) doch bis Ende Mai die Sauptars beiten erledigt find, und ber Schluß der Geffion berbeigeführt werden fann.

Der Musgabe- Gtat für bie erfte Rammer beträgt 33,070 Thaler; dagegen der ter zweiten Rammer 190,838 Thir.

Mus Ronigsberg batte fich Seitens des bortigen Raufmannsftandes eine Deputation nach Berlin begeben, welche bem Minifter-Prafitenten bon Dlan teuffel die dem vaterlandischen Sandel brobenden

